

SPEDITIONS-, FRACHTFÜHRER- UND LAGERHALTERTRANSPORT-VERSICHERUNG VERSICHERUNGSSCHEIN

VERSICHERUNGSSCHEIN-NUMMER:

TB 224-7763371-9387799

Gültig ab: 01.01.2026

Erstellt am: 22.12.2025

VERSICHERUNGSNEHMER

Name ATS Air Truck Service GmbH

Straße Gothaerstraße 20

Ort 40880 Ratingen

Versicherungsbeginn 01.01.2026 00:00 Uhr

Vertragsablauf 31.12.2026 24:00 Uhr

Die Versicherung verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor dem Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

JAHRESPRÄMIE

Gemäß Transportanmeldung monatlich

VERSICHERER

Mannheimer Versicherung AG
Augustaanlage 66
68165 Mannheim

VERSICHERUNGSMAKLER

RVM Versicherungsmakler GmbH
Arbachtalstraße 22
72800 Eningen

VERSICHERUNGSSCHEIN-NUMMER

TB 224-7763371-9387799

Gültig ab: 01.01.2026

Erstellt am: 22.12.2025

• Mannheimer Versicherung AG

100 %

Nach Bestätigung durch den zeichnenden Versicherer ausgefertigt durch
RVM Versicherungsmakler GmbH:

Eningen, 22.12.2025
RVM Versicherungsmakler GmbH



Erich Burth



Michael Friebe

VERSICHERUNGSSCHEIN-NUMMER

TB 224-7763371-9387799

Gültig ab: 01.01.2026

Erstellt am: 22.12.2025

A. ALLGEMEINE VEREINBARUNGEN

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Bedingungen zur Transportversicherung (DTV Güterversicherung 2000 in der Fassung 2008 <DTV-Güter 2008 – RVM>), den Besonderen Bedingungen der RVM Versicherungsmakler GmbH (RVM DTV SpeTra-General 2008), den speziellen Bedingungen zur Transportversicherung im Rahmen der laufenden Speditions-, Frachtführer- und Lagerhalterhaftpflichtversicherung (RVM DTV SpeTra 2008) und den Geschriebenen Bedingungen. Die speziellen Bedingungen gehen den Besonderen Bedingungen voran.

Bei Abweichungen gehen die aktuellen Betriebs- und Lagerbeschreibungen und die Geschriebenen Bedingungen den Speziellen, diese den Besonderen und diese wiederum den Allgemeinen voran.

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Ausnahme der Regelungen zu Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten sowie zum Widerrufsrecht auf diese laufende Versicherung ergänzend Anwendung.

Im Falle eines Vermittlerwechsel wird dieser Vertrag zu den derzeit vereinbarten Konditionen über den nächstmöglichen Ablauf hinaus nicht mehr fortgeführt, da es sich um ein an RVM gebundenes Sonderkonzept handelt.

B. GESCHRIEBENE BEDINGUNGEN

1. Änderungen zu diesem Vertrag werden durch Austauschseiten mit entsprechendem Gültigkeitsdatum dokumentiert.
2. Mitversicherte Unternehmen / Mit-Versicherungsnehmer
 - 2.1 Weitere mitversicherte Unternehmen / Mit-Versicherungsnehmer sind nicht eingeschlossen.

VERSICHERUNGSSCHEIN-NUMMER

TB 224-7763371-9387799

Gültig ab: 01.01.2026

Erstellt am: 22.12.2025

C. MAXIMA (HÖCHSTHAFTUNGSSUMME)

1.	je Transportmittel	1.000.000 EUR
2.	je feuertechnisch getrenntes Lager	1.000.000 EUR
3.	je Aufenthalt gemäß Ziffer 3.1 letzter Absatz der besonderen Bedingungen	25.000 EUR
4.	je Ausstellung, Messe, Veranstaltung	1.000.000 EUR
5.	Eigentum des Standpersonals je Person	2.500 EUR
6.	Wiederherstellung bzw. -beschaffung von Datenträgern	5.000 EUR
7.	In Abänderung von Ziffer 6. der DTV-Güter 2008 – RVM Vermögensschadenklausel	1.000.000 EUR
8.	In Abänderung von Ziffer 6. der DTV-Güter 2008 – RVM Güterfolgeschadenklausel	1.000.000 EUR

D. PRÄMIENTABELLE

1. Es findet der Prämientarif zur Transportversicherung nach RVM DTV SpeTra 2008 Anwendung.

E. WEITERE KUNDENSPEZIFISCHE VEREINBARUNGEN

1. Der Versicherungsnehmer erklärt sich mit der Umstellung des bestehenden Versicherungsvertrages auf das Bedingungswerk RVM SpeTra 2008 Stand 01.01.2010 einverstanden.
2. Besitzstandswahrung
Sofern sich für den Versicherungsnehmer Besserstellungen aus der vorangegangenen Police ergeben, so finden diese Besserstellungen Anwendung.
3. Sanktionsklausel
Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

VERSICHERUNGSSCHEIN-NUMMER

TB 224-7763371-9387799

Gültig ab: 01.01.2026

Erstellt am: 22.12.2025

4. Klausel für den Ausschluss von Cyber- und Blackoutschäden sowie den optionalen Wiedereinschluss von Cyberschäden in der Transportversicherung (Cyber-/Blackout-Klausel)

4.1 Ausschluss Cyberschäden

4.1.1 Soweit nicht im Wege der Individualvereinbarung anders vereinbart, gelten die nachfolgenden Ziffern 4.1.2 bis Ziffer 4.1.4 für den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich aller Deckungserweiterungen.

4.1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden soweit sie direkt oder indirekt durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurden, aus dieser entstanden sind oder diese beigetragen hat.

4.1.3 Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der

- Verfügbarkeit
- Integrität
- Vertraulichkeit

von elektronischen Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen, die der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt, oder die von in seinem rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesse eingeschalteten Dritten, insbesondere Verkehrsträger, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen, genutzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich die elektronischen Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme im unmittelbaren Verfügungsbereich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten befinden oder sie sich eines externen Dienstleisters bedienen.

4.1.4 Der Begriff „elektronische Daten“ umfasst auch Software und Programme.

4.2 Ausschluss Blackoutschäden

4.2.1 Soweit nicht im Wege der Individualvereinbarung anders vereinbart, gilt die nachfolgende Ziffer 4.2.2 für den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich aller Deckungserweiterungen.

4.2.2 Vom Versicherungsschutz stets ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden eingetreten aufgrund eines zumindest 48 Stunden andauernden überregionalen Ausfalls von Netzstrukturen, die der Stromversorgung oder Informationsvermittlung, insbesondere Telefon, Internet oder Funk, dienen.

4.3 Wiedereinschluss Cyber

4.3.1 In Abweichung von Ziffer 4.1 und nur im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten, soweit dort versichert, Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden verursacht durch eine Informationssicherheitsverletzung als versichert.

Wird die Informationssicherheitsverletzung ausgelöst durch

VERSICHERUNGSSCHEIN-NUMMER

TB 224-7763371-9387799

Gültig ab: 01.01.2026

Erstellt am: 22.12.2025

- einen Angriff auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme nicht ausschließlich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten i.S.v. Ziffer 4.1, oder
 - ein Schadprogramm, das auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten i.S.v. Ziffer 4.1 wirkt,
- ist die Ersatzleistung begrenzt auf das Policenmaximum, höchstens 1.000.000EUR für jedes Schadenereignis sowie für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres auf 1.000.000 EUR begrenzt.

4.3.2 Der Wiedereinschluss in Ziffer 4.3 kann jederzeit in Textform gekündigt werden. Die Kündigung wird 2 Tage nach Zugang wirksam.

4.3.3 Der Wiedereinschluss in Ziffer 4.3 gewährt keinen zusätzlichen Versicherungsschutz über die sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrages hinaus.

4.3.4 Diese Klausel gilt nur, soweit nicht zwingende gesetzliche Pflichtversicherungsvorschriften entgegenstehen.

5. Klausel für den Ausschluss von Schäden durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit in der Transportversicherung („Pandemie-Ausschlussklausel“)

5.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, ungeachtet anderweitiger Bestimmungen im Versicherungsvertrag und ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen

5.1.1 verursacht durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit (oder durch deren Erreger oder toxischen Produkte) im Sinne der Ziffer 5.2, die als Pandemie oder Epidemie nach Maßgabe der Ziffern 5.3 oder 5.4 eingestuft ist, oder

5.1.2 verursacht durch, entstanden aus oder im Zusammenhang mit eine(r) Schutzmaßnahme zur Verhinderung der (weiteren) Ausbreitung der bedrohlichen übertragbaren Krankheit im Sinne von Ziffer 5.2,

5.1.2.1 einer staatlichen Behörde, insbesondere Grenzsicherungen, Quarantänemaßnahmen, Ein- oder Ausreisebeschränkungen, Betriebsschließungen, Exportverbote, Tätigkeitsverbote, Desinfektion von Betriebsräumen/ -einrichtung, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren, oder

5.1.2.2 eines im rechtlichen oder im wirtschaftlichen Interesse des Versicherungsnehmers eingeschalteten Dritten, insbesondere Schließungen von Hafen-, Umschlag- oder Lagerbetrieben.

5.2 Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit, die auf Grund

VERSICHERUNGSSCHEIN-NUMMER

TB 224-7763371-9387799

Gültig ab: 01.01.2026

Erstellt am: 22.12.2025

klinisch schwerer Verlaufsformen oder ihrer Ausbreitungsweise eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit verursachen kann.

5.3 Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist als Pandemie eingestuft, wenn die Weltgesundheitsorganisation feststellt, dass die Voraussetzungen einer gesundheitlichen Notlage internationaler Tragweite (Public Health Emergency of International Concern) gemäß Artikel 1 in Verbindung mit Annex 2 der Internationalen Gesundheitsvorschriften 2005 der Weltgesundheitsorganisation, 3. Auflage (International Health Regulations 2005 of World Health Organization, third edition) bzw. gemäß vergleichbarer Folgeregelungen gegeben sind.

5.4 Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist als Epidemie eingestuft, wenn

5.4.1 der Deutsche Bundestag gemäß Paragraf 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) bzw. gemäß vergleichbarer Folgeregelungen und/oder

5.4.2 ein anderer Staat nach den dort geltenden Bestimmungen für sein Staatsgebiet feststellt, dass die Voraussetzungen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gegeben sind.

5.5 Schlussbestimmungen

5.5.1 Diese Klausel gilt für den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich aller Deckungserweiterungen.

5.5.2 Durch die Bestimmungen in dieser Klausel wird der bestehende Versicherungsschutz nicht erweitert.

5.5.3 Diese Klausel gilt nur, soweit nicht zwingende gesetzliche Pflichtversicherungsvorschriften entgegenstehen.

6. Wiedereinschlussklausel

„Bedrohliche übertragbare Krankheit in der Güterversicherung“

6.1 In Abweichung von Ziffer 5 der „Klauseln für den Ausschluss von Schäden durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit in der Transportversicherung“ und nur im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten, soweit dort versichert, Schäden, Kosten oder Aufwendungen verursacht durch

- Diebstahl, Raub, Unterschlagung oder sonstiges Abhandenkommen
- Unfall des die Güter befördernden Transportmittels
- Einsturz von Lagergebäuden
- Brand, Blitzschlag, Explosionen, Erdbeben, Seebeben, vulkanische Ausbrüche und sonstige Naturkatastrophen, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung
- Aufopferung der Güter
- Überbordwerfen, Überbordspülen oder Überbordgehen durch schweres Unwetter

VERSICHERUNGSSCHEIN-NUMMER

TB 224-7763371-9387799

Gültig ab: 01.01.2026

Erstellt am: 22.12.2025

- Entladen, Zwischenlagern, Verladen von Gütern in einem Nothafen / Flughafen, der infolge des Eintritts einer versicherten Gefahr angelaufen, oder infolge einer Notlandung eines Luftfahrzeugs angeflogen wurde
- Totalverlust ganzer Kolli beim Be-, Um- oder Entladen eines Transportmittels als versichert.

6.2 Begrenzungen der Versicherungsleistung je Schadenereignis und je Versicherungsjahr

- Der Versicherer leistet höchstens 1.000.000 EUR je Schadenereignis
- Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres 1.000.000 EUR

6.3 Der Wiedereinschluss in Ziffer 6 kann jederzeit in Textform gekündigt werden. Die Kündigung wird 7 Tage nach Zugang wirksam.

6.4 Der Wiedereinschluss in Ziffer 6 gewährt keinen zusätzlichen Versicherungsschutz über die sonstigen Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages hinaus.

7. Territoriausschluss bei der Versicherung politischer Risiken

In Abänderung der dem Vertrag zugrundeliegenden Kriegsklausel, Streik- und Aufruhrklausel, und Beschlagnahme-Klausel nach den DTV-Güter 2008-RVM sowie der diesbezüglichen Vereinbarungen in den geschriebenen Bedingungen gilt folgendes vereinbart:

Die Versicherung der Gefahren gemäß der Kriegs-, der Streik- und Aufruhr-Klauseln sowie der Beschlagnahmeklausel ist innerhalb der völkerrechtlich anerkannten Landesgrenzen der Ukraine und der Staatsgebiete von Belarus und Russland ausgeschlossen.

Diese Vereinbarungen gelten bis auf Widerruf.